

Mediation & Angeordnete Be- ratung (ANB)

AMBULANTE DIENSTE

DATUM: DEZEMBER 2025

Begriffserklärung:

- **Mediation:** Freiwillig initiiertes, strukturiertes Verfahren zur Verständigung und Entscheidungsfindung zwischen Eltern. Initiierung durch die Eltern oder auf Empfehlung einer Fachstelle.
- **Angeordnete Beratung (ANB):** Behördlich angeordnetes, strukturiertes Beratungsverfahren mit mediativem Vorgehen (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Ziel ist die Klärung von Elternkonflikten unter Wahrung des Kindeswohls; beinhaltet **Berichtspflicht** an die Auftraggeberin.
- **Mediativ geleitet:** Allparteiliche, lösungsabstinente Haltung, klare Prozessstruktur (Vorphase, Themenklärung, Vertiefung, Optionen, Vereinbarung), konsequent kindeswohlorientiert.

Kurzbeschreibung

Die FRIEDAU bietet **freiwillige Mediation** und **Angeordnete Beratung (ANB)** an. Beide Verfahren werden **mediativ geleitet**: allparteilich, strukturiert und kindeswohlorientiert. Während die **Mediation** auf freiwilliger Basis erfolgt, wird die **ANB** durch die KESB oder eine andere Fachstelle **angeordnet**, umfasst ein **Kostendach** und schliesst mit einem **Abschlussbericht mit Empfehlungen** an die Auftraggeberin. Der Stundenansatz beträgt CHF 200.– gemäss Kostenreglement der FRIEDAU. Typische Anwendungsfelder sind hochkonfliktvolle Trennungssituationen, Kontakt- und Kooperationsgestaltung, elterliche Kommunikation, Übergaben sowie die Konkretisierung von Abmachungen.

Kosten und Abrechnung

Die Mediation und die ANB werden nach dem Kostenreglement der FRIEDAU verrechnet. Der Ansatz beträgt CHF 200.– pro Stunde und umfasst Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung.

Die Eltern tragen bei freiwilligen Massnahmen die Kosten selbst. Bei ANB werden die Kosten in der Regel durch die Leistungsbesteller:in getragen und anschliessend den Eltern weiterverrechnet.

Zu Beginn wird jeweils ein Kostendach vereinbart. Dieses definiert den maximalen zeitlichen und finanziellen Rahmen. Verrechnet werden ausschliesslich effektiv erbrachte Leistungen gemäss Kostenreglement.

Nachbetreuungen (Post-Mediation) können bei Bedarf separat vereinbart und abgerechnet werden.

1. Einleitung	4
2. Grundlagen der Mediation.....	4
2.1 Grundlagen der Mediation – Begriff und Definition.....	4
2.2 Kennzeichen hochstrittiger Eltern.....	5
2.3 Haltung in der Mediation – unabhängig vom Zugangsweg.....	5
2.4 Bedeutung von Struktur und Prozessrahmen in der Mediation	6
2.5 Eskalationsmodell nach Glasl als Filter für die Auftragsklärung	6
3 Mandat, Auftrag und Verantwortung	7
3.1 Freiwillige und behördlich initiierte Mediation	7
3.2 Rolle der involvierten Fachstellen im Prozess	8
3.3 Rolle der FRiEDAU als durchführende und fachverantwortliche Stelle.....	8
3.4 Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF)	9
4 Umsetzung der Mediation in der FRiEDAU	9
4.1 Auftragsklärung und Indikation	9
4.1.1 Prüfung der Eignung der Konfliktparteien (Indikation).....	9
4.1.2 Klärung des Mandats und der Erwartungen	10
4.1.3 Schweigepflicht und Kommunikation mit Auftraggeberstellen	11
4.2 Ablauf und Struktur des Mediationsprozesses	11
4.3 Organisatorischer Rahmen	12
4.4 Setting und Rahmenbedingungen	12
4.5 Co-Mediation	13
4.6 Nachbetreuung und Nachhaltigkeit	14
4.7 Umgang mit Widerstand und fehlender Mitarbeit	14
4.8 Motivationsarbeit und Zielorientierung	15
Literaturverzeichnis.....	16

1. EINLEITUNG

Die FRIEDAU begleitet seit über 100 Jahren Kinder und Familien in herausfordernden Lebenssituationen nach dem Leitsatz «Kind und Familie im Fokus». In komplexen Konfliktdynamiken hat sich gezeigt, dass Trennungs- und Familiensysteme zunehmend nicht mehr allein durch Alltags- und Erziehungsunterstützung stabilisiert werden können, sondern gezielte, strukturierte Klärungsprozesse benötigen.

Das vorliegende Konzept beschreibt die Mediation sowie die Angeordnete Beratung (ANB) als eigenständiges und sich ergänzendes Angebot innerhalb der FRIEDAU. Beide Verfahren werden mediativ geleitet und zielen darauf ab, Eltern bei der Entwicklung tragfähiger, kindeswohlorientierter Lösungen zu unterstützen – unabhängig davon, ob die Teilnahme freiwillig oder behördlich angeregt erfolgt.

Das Konzept entstand vor dem Hintergrund eines wachsenden Bedarfs an mediativ geleiteten Verfahren im Kinderschutz, den die FRIEDAU in den letzten Jahren verstärkt beobachtet hat. Es soll sowohl der internen Qualitätssicherung als auch der transparenten Kommunikation gegenüber zuweisenden Stellen (KESB, Sozialdienste, Gerichte) dienen.

Es richtet sich an Mitarbeitende der FRIEDAU sowie an Fachpersonen, die an der Nahtstelle von Kinderschutz, Beratung und Mediation tätig sind, und beschreibt Grundlagen, Rollen, Abläufe und Rahmenbedingungen. Leitfragen:

- Wie lässt sich Mediation bei freiwilliger und behördlicher Initiierung wirksam strukturieren?
- Welche Haltungen und Prozessschritte fördern Kooperation unter hoher Belastung?
- Wie werden Auftrag, Rollen und Grenzen zwischen der FRIEDAU und zuweisenden Instanzen geklärt?

2. GRUNDLAGEN DER MEDIATION

Dieses Kapitel legt den theoretischen Rahmen der Mediation dar, auf dessen Grundlage das spätere Umsetzungskonzept entwickelt wurde. Im Zentrum stehen dabei zentrale Begriffe und Haltungen der Mediation, die Besonderheiten hochkonflikthafter Trennungssituationen sowie Modelle zur Einschätzung der Eskalationsdynamik. Die Auswahl der Theorieelemente erfolgte mit Blick auf ihre direkte Anwendbarkeit im institutionellen Kontext der FRIEDAU.

2.1 Grundlagen der Mediation – Begriff und Definition

Mediation ist ein strukturiertes Verfahren zur Klärung und Bearbeitung von Konflikten, das in den 1960er- und 1970er-Jahren in den USA entwickelt wurde und seither in verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen Anwendung findet. Ziel der Mediation ist es, Konfliktparteien zu unterstützen, eigenverantwortlich tragfähige Lösungen zu erarbeiten, die von allen Beteiligten akzeptiert und mitgetragen werden (vgl. Besemer, 2009, S. 14).

Wörtlich übersetzt bedeutet *mediation* Vermittlung, gemeint ist die Vermittlung in Streitfällen durch unparteiische Dritte, welche von allen Konfliktparteien akzeptiert werden. Die Mediator:in fördert ein konstruktives Gespräch, hilft, gegenseitiges Verständnis aufzubauen, und begleitet die Parteien dabei, ihre jeweiligen Interessen und Bedürfnisse zu erkennen und daraus gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Der Prozess zielt darauf ab, dass alle Beteiligten eine Verbesserung ihrer Situation erreichen (vgl. Besemer, 2009, S. 14–15).

Während Kapitel 2.1 den grundlegenden Begriff der Mediation beschreibt, widmet sich das folgende Kapitel der Hauptzielgruppe der FRIEDAU: hochstrittigen Eltern. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, haben solche Fälle in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen

und stellen Fachpersonen vor besondere Herausforderungen. Doch wodurch zeichnen sich hochstrittige Eltern aus?

2.2 Kennzeichen hochstrittiger Eltern

Hochstrittigkeit zeigt sich weniger in einzelnen Konfliktereignissen als vielmehr in einer **anhaltenden, destruktiven Kommunikations- und Beziehungsgestaltung** zwischen den Eltern. Pfister-Wiederkehr (2024) beschreibt, dass dabei insbesondere die **Bedürfnisse der Kinder nicht mehr handlungsleitend** sind. Die Eltern sind stark damit beschäftigt, ihre eigenen Positionen zu verteidigen – etwa durch das Beharren auf Rechten wie dem Besuchsrecht, durch das Zurückweisen elterlicher Kompetenzen des anderen Elternteils oder durch den Versuch, Unterstützungssysteme auf die eigene Seite zu ziehen.

Typisch ist zudem, dass **bedeutsame Wünsche der Kinder**, etwa nach Ruhe, Stabilität oder einem Ende der elterlichen Streitigkeiten, zwar verbal anerkannt, in der Praxis jedoch häufig ignoriert werden. Schuldzuweisungen und die **Externalisierung von Verantwortung** („der andere Elternteil ist das Problem“) sind weit verbreitet, was Versöhnungsgespräche oder lösungsorientiertes Handeln erschwert.

Hinzu kommt das Phänomen der **Koalitionsbildung**: Angehörige, Fachpersonen oder rechtliche Vertreter:innen werden bewusst oder unbewusst in die Konfliktdynamik einbezogen. Diese Einbindung führt oft zu weiteren Eskalationen und erschwert eine neutrale, kindorientierte Sichtweise (vgl. Pfister-Wiederkehr, 2024, S. 16–20).

In der Fachwelt besteht Uneinigkeit darüber, ob **Freiwilligkeit eine zwingende Voraussetzung für erfolgreiche Mediation** ist. Pfister-Wiederkehr (2024, S. 44) verweist auf Studien, die zeigen, dass auch angeordnete oder zugewiesene Mediationen eine hohe Wirksamkeit entfalten können. Entscheidend ist weniger der Zugangsweg als die Haltung der Mediator:in. Diese Haltung und ihre Bedeutung im Prozess werden im folgenden Kapitel näher beschrieben.

2.3 Haltung in der Mediation – unabhängig vom Zugangsweg

Die mediative Haltung bildet das Fundament jeder Mediation – unabhängig davon, ob Eltern freiwillig teilnehmen oder von einer Fachstelle zugewiesen werden. Auch wenn die äusseren Rahmenbedingungen unterschiedlich sein können, bleibt die innere Grundhaltung der Mediator:in konstant und bestimmt die Art und Weise, wie Kommunikation ermöglicht, Verantwortung verteilt und Handlungsräume geöffnet werden (vgl. Fehler, 2003, PDF S. 1).

Wie Fehler (2003) beschreibt, zeichnet sich eine mediative Haltung insbesondere dadurch aus, dass sie Konfliktparteien nicht bewertet oder in „richtig“ und „falsch“ aufteilt, sondern beiden Seiten mit gleicher Anerkennung und empathischer Distanz begegnet (vgl. Fehler, 2003, PDF S. 1–2). Allparteilichkeit bedeutet dabei nicht Neutralität im Sinne von Gleichgültigkeit, sondern eine aktive, zugewandte Haltung, in der jede Partei ernst genommen und in ihren Bedürfnissen verstanden wird. Die Verantwortung für die Lösungsfindung bleibt stets bei den Beteiligten; die Mediator:in steuert lediglich den Prozess und enthält sich eigener inhaltlicher Vorschläge („Lösungsabstinenz“).

Eine weitere zentrale Komponente mediativer Haltung ist die konsequente Orientierung an Zukunft und Veränderbarkeit statt an vergangener Schuldzuweisung. Auch wenn die Eltern ursprünglich nicht freiwillig an der Mediation teilnehmen, kann – wie Fehler hervorhebt – bereits eine minimale Bereitschaft zur Auseinandersetzung („Willigkeit“) ausreichen, um einen konstruktiven Prozess zu ermöglichen. Entscheidend ist, dass die Mediator:in den Raum offenhält, ohne Druck, aber mit klarer Struktur (vgl. Fehler, 2003, PDF S. 5)

Fechler betont zudem die **Bedeutung von Struktur** im Mediationsprozess. Weshalb diese ein zentraler Bestandteil der Mediation ist, wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

2.4 Bedeutung von Struktur und Prozessrahmen in der Mediation

Glasl (2024) beschreibt, dass Konflikte Menschen auf mehreren Ebenen herausfordern: Sie verlieren in der Komplexität der Ereignisse leicht den Überblick, geraten unter emotionalen Druck und erleben ein Gefühl der Orientierungslosigkeit. In dieser Überforderung droht der Verlust innerer Stabilität – die Beteiligten fühlen sich gelähmt oder reagieren impulsiv, ohne Halt oder Richtung. Umso wichtiger wird es, dass Mediator:innen in solchen Situationen eine **klare Struktur und nachvollziehbare Prozessführung** anbieten. Diese ermöglicht den Beteiligten, wieder Boden unter den Füßen zu gewinnen und ihre Selbststeuerung zurückzugewinnen. Struktur wirkt dabei wie eine „Landkarte“, die trotz der Turbulenzen des Konflikts Orientierung bietet und destruktive Dynamiken in geordnete Bahnen lenken kann (vgl. Glasl, 2024, S. 523–524).

Besemer (2009) hebt ebenfalls hervor, dass die Struktur einer Mediation „den roten Faden“ bildet, der die Beteiligten durch den Prozess leitet. In hochstrittigen Kontexten bedeutet dies, dass der Ablauf die **Funktion eines stabilisierenden Gerüsts** übernimmt. Der strukturierte Rahmen wirkt dabei verlangsamernd und führt die Konfliktparteien Schritt für Schritt zu konstruktiven Lösungen (vgl. Besemer, 2009, S.14).

Das Phasenmodell der Berner Fachhochschule bietet hierzu eine praxisnahe Orientierung. Es gliedert die Mediation in klar aufeinanderfolgende Schritte – von der Kontaktaufnahme über die Themen- und Interessenklärung bis zur Lösungsfindung und Vereinbarung. Diese Struktur unterstützt die Mediator:innen dabei, den Überblick zu behalten und gleichzeitig flexibel auf emotionale Dynamiken zu reagieren. Für hochstrittige Eltern schafft sie Transparenz und Planbarkeit, was wiederum die Voraussetzung für Vertrauen und Mitarbeit bildet (vgl. Tabatabai & Lutz, 2025, S.19 - 44). Die einzelnen Phasen werden im Kapitel 4.2 genauer beschrieben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine klare Struktur ein zentrales methodisches Werkzeug darstellt. Sie unterstützt Konfliktparteien, die sich bereits in einer fortgeschrittenen Eskalationsstufe befinden, und ermöglicht eine kontrollierte, kind- und lösungsorientierte Bearbeitung. Welche Eskalationsstufen Glasl unterscheidet und wie diese für die Auftragsklärung genutzt werden können, wird im folgenden Kapitel erläutert.

2.5 Eskalationsmodell nach Glasl als Filter für die Auftragsklärung

Konflikte entwickeln sich oft nicht sprunghaft, sondern stufenweise. Das Eskalationsmodell nach Glasl beschreibt diese Entwicklung in neun Stufen, gegliedert in drei Bereiche (vgl. Glasl, 2024, S. 243):

- Stufe 1–3: **Win-Win-Bereich** – Spannungen sind vorhanden, aber noch verhandelbar.
- Stufe 4–6: **Win-Lose-Bereich** – das Gegenüber wird als Gegner wahrgenommen.
- Stufe 7–9: **Lose-Lose-Bereich** – die Beziehung ist zerstört, das Ziel wird zur gegenseitigen Schädigung.

Glasl versteht sein Modell nicht als Diagnoseinstrument im medizinischen Sinn, sondern als **Orientierungshilfe für Interventionen**. Je höher die Eskalationsstufe, desto stärker muss zunächst strukturiert, begrenzt und stabilisiert werden. Erst wenn ein Mindestmass an Sicherheit gewährleistet ist, kann wieder dialogorientiert gearbeitet werden.

Für die Mediation bedeutet dies: **Nicht jedes Setting eignet sich zu Beginn für ein gemeinsames Gespräch.** Das Eskalationsmodell kann bereits in der Auftragsklärung genutzt werden, um realistisch einzuschätzen:

- Ist ein gemeinsames Setting tragbar oder braucht es zunächst Einzelgespräche?
- Besteht Einigungsfähigkeit oder sind klare Vorgaben nötig?
- Wo liegen die Grenzen zwischen Beratung und Schutzauftrag?

Damit wird deutlich: Das Modell dient nicht nur der Einschätzung von Konfliktdynamiken, sondern auch als **Filter**, ob mediativ geprägte Gesprächsprozesse überhaupt sinnvoll anwendbar sind.

Während Kapitel 2 die theoretische und methodische Grundlage für die Umsetzung von Mediation gelegt hat, richtet sich das folgende Kapitel auf die **rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen**, innerhalb derer dieses Angebot in der FRIEDAU implementiert werden soll. Dabei wird geklärt, welche Zuständigkeiten bei Eltern, Behörden und Institution liegen und welche Voraussetzungen für eine verlässliche Zusammenarbeit geschaffen werden müssen.

3 MANDAT, AUFTRAG UND VERANTWORTUNG

Im Folgenden wird zwischen der **zuweisenden Stelle** (z.B. KESB, Sozialdienst, Gericht) und der **durchführenden Stelle** (FRIEDAU) unterschieden. Mediation in der FRIEDAU kann sowohl auf Eigeninitiative der Eltern als auch auf Anregung oder im Rahmen einer verbindlichen Zuweisung erfolgen. Unabhängig davon, ob der Zugang freiwillig, empfohlen oder behördlich angeordnet ist, bleibt der mediative Grundansatz derselbe: respektvoll, strukturierend und ressourcenorientiert.

Die Rahmenbedingungen unterscheiden sich jedoch je nach Auftrag. Eine klare Klärung der Verantwortlichkeiten ist zentral, um den Eltern Orientierung zu geben und den professionellen Handlungsspielraum der Fachpersonen zu sichern.

3.1 Freiwillige und behördlich initiierte Mediation

In Anlehnung an den *Leitfaden Mediation im Kinderschutz* (Hasler-Arana et al., 2025, S. 6) lassen sich vier Formen mediationsorientierter Zusammenarbeit im Kinderschutzverfahren unterscheiden. Entscheidendes Kriterium ist nicht allein, wer die Initiative ergreift, sondern welche Verbindlichkeit mit der Teilnahme verbunden ist:

- **Freiwillige Mediation:** Initiative der Eltern, keine rechtliche Verpflichtung.
- **Empfohlene Mediation:** Empfehlung einer Fachstelle; Entscheidung liegt bei den Eltern.
- **Aufforderung zur Mediation:** behördliche Aufforderung gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 297 Abs. 2 ZPO; Mitwirkungspflicht ohne Sanktion.
- **Angeordnete Beratung:** Teil einer Kinderschutzmassnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB; Teilnahme verpflichtend.

Auch wenn die Freiwilligkeit eingeschränkt ist, kann Mediation wirksam sein, sofern der Rahmen transparent kommuniziert wird und Eltern Handlungsspielräume behalten.

3.2 Rolle der involvierten Fachstellen im Prozess

Mediation wird im Kontext des Kinderschutzes häufig nicht von den Eltern selbst initiiert, sondern im Rahmen einer Abklärung, eines Hilfeplanprozesses oder einer behördlichen Intervention angeregt. Die involvierte Fachstelle – sei dies im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens oder einer juristischen Auseinandersetzung – übernimmt in diesem Fall eine zentrale vermittelnde Funktion: Sie eröffnet den Zugang zur Mediation, klärt Erwartungen und schafft den formellen Rahmen des Auftrags (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 10–11).

Dabei ist bedeutsam, dass die zuweisende Stelle zwar **Impulse setzen und den Rahmen definieren kann**, jedoch **nicht in die Prozessführung der Mediation eingreift**. Ihre Verantwortung liegt insbesondere in folgenden Bereichen:

Klärung des Auftrags – Was soll mit der Mediation erreicht werden? Geht es um Klärung, Verständigung, Vereinbarung oder Konfliktentschärfung?

Formulierung der Zielsetzung gegenüber den Eltern – Die Einladung oder Anordnung soll transparent begründet sein und die Funktion der Mediation klar vermitteln.

Schaffung von Verbindlichkeit ohne Vereinnahmung – Die zuweisende Stelle verweist in den Prozess, bleibt jedoch nicht Teil des Settings.

Respektierung der Rollenabgrenzung – Nach erfolgter Zuweisung übergibt die Fachstelle den Prozess an die mediationsführende Stelle und wahrt Distanz.

Entscheidend ist, dass die zuweisende Stelle **nicht als Konfliktpartei wahrgenommen wird**, sondern als **Ermöglicherin eines Rahmens**, in dem Verantwortung wieder an die Eltern zurückgeführt werden kann. Die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme – selbst wenn sie nicht vollständig freiwillig erfolgt – bildet dabei stets die Grundlage für einen tragfähigen Prozess (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 10–11).

3.3 Rolle der FRIEDAU als durchführende und fachverantwortliche Stelle

Mit der Durchführung der Mediation übernimmt die FRIEDAU eine eigenständige Fachrolle. Sie versteht sich nicht als verlängerter Arm der zuweisenden Behörden, sondern als professionelle Dienstleistungsstelle mit eigener Verantwortung für die Qualität und den Verlauf des mediationsorientierten Prozesses.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der durchführenden Fachstelle orientieren sich an den Empfehlungen des *Leitfadens Mediation im Kinderschutz* (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 8–9).

Die Verantwortung der FRIEDAU umfasst insbesondere:

Gestaltung des Prozesses – Die Fachperson strukturiert den Ablauf und achtet auf Transparenz.

Wahrung der mediationspezifischen Haltung – Auch in einem angeordneten Setting werden Prinzipien wie Allparteilichkeit, Eigenverantwortung der Eltern und Orientierung am Kindeswohl konsequent umgesetzt.

Abgrenzung der Rollen – Die FRIEDAU führt den Prozess, bleibt aber ausserhalb der inhaltlichen Entscheidungsbefugnisse. Vereinbarungen werden durch die Eltern selbst erarbeitet und – falls notwendig – von den zuweisenden Stellen überprüft oder genehmigt.

Fachliche Rückmeldung – Sofern durch den Auftrag definiert, informiert die FRIEDAU die zuweisende Stelle über den Verlauf oder das Ergebnis. Dabei wird die Schweigepflicht gewahrt und nur im vereinbarten Rahmen berichtet. Bei ANB wird ein kurzer Bericht mit Empfehlungen verfasst.

Durch diese klare Positionierung wird gewährleistet, dass die Mediation nicht als blosser Auflage erlebt wird, sondern als ein **strukturierter Raum, in dem Eltern wieder**

Handlungsmacht gewinnen können. Damit bleibt das Leitmotiv der FRIEDAU – „*Kind und Familie im Fokus*“ – auch im Rahmen behördlich initiiertes Prozesse handlungsleitend.

3.4 Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF)

Die SPF ist ein alltagsorientiertes Angebot, das darauf ausgerichtet ist, Familien in ihren Erziehungs-, Strukturierungs- und Bewältigungsaufgaben zu unterstützen. Dabei steht die Förderung von Kompetenzen und die Stärkung der Selbstwirksamkeit der Eltern im Vordergrund. Die SPF arbeitet in der Lebenswelt der Familie, begleitet Veränderungsprozesse und unterstützt Eltern dabei, tragfähige und nachhaltige Strategien für den Alltag zu entwickeln. Im Unterschied dazu fokussiert die ANB auf die **Klärung des elterlichen Konflikts** und die **Erarbeitung gemeinsamer Vereinbarungen**, die dem Kindeswohl dienen. Der Schwerpunkt liegt auf Gesprächsführung, Strukturierung, Reflexion und Entscheidungsfindung – nicht auf alltagspraktischer Unterstützung im Familiensystem. Die ANB findet primär im Beratungssetting statt und verfolgt klar begrenzte, konfliktbezogene Ziele.

4 UMSETZUNG DER MEDIATION IN DER FRIEDAU

Kapitel 4 beschreibt die konkrete Umsetzung der Mediation in der FRIEDAU. Aufbauend auf den theoretischen und institutionellen Grundlagen werden die einzelnen Prozessschritte, Rahmenbedingungen und methodischen Elemente dargestellt, die für eine konsistente und qualitätsgesicherte Praxis wesentlich sind.

4.1 Auftragsklärung und Indikation

Die Aufnahme eines Mediations- oder Beratungsprozesses setzt eine sorgfältige Auftragsklärung voraus. Dabei geht es nicht nur darum, wer den Prozess initiiert hat und mit welcher Erwartung, sondern auch darum, ob die beteiligten Eltern zum gegebenen Zeitpunkt in der Lage sind, sich auf einen strukturierten Dialog einzulassen.

Die Auftragsklärung umfasst die Prüfung der Eignung der Beteiligten, die Definition des Mandats sowie die Klärung der kommunikativen Rahmenbedingungen mit den involvierten Fachstellen. Sie erfolgt in der Regel **zwischen der Bereichsleitung der Ambulanten Dienste FRIEDAU und der Leistungsbesteller:in**.

Wenn angezeigt, findet zusätzlich ein gemeinsames Auftragsklärungsgespräch mit den Eltern und der Leistungsbesteller:in statt. Dieses ermöglicht, Ziele, Erwartungen, Rollen und Zuständigkeiten von Beginn an transparent zu machen und die Eltern aktiv in den Prozess einzubinden.

In diesem Rahmen werden das Kostendach, die übergeordneten Ziele sowie – falls erforderlich – die Kommunikationswege und Zuständigkeiten festgelegt.

4.1.1 Prüfung der Eignung der Konfliktparteien (Indikation)

Als Orientierungsrahmen dienen das **Eskalationsmodell nach Glasl** sowie der Leitfaden Mediation im Kinderschutz, der verschiedene Indikationen und Kontraindikationen beschreibt, welche die Eignung einer Mediation im Kinderschutzkontext definieren (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 6–8).

Die nachfolgenden Punkte dienen als Orientierung; sie müssen nicht alle vollständig erfüllt sein. Entscheidend ist eine Gesamtbeurteilung, ob ein strukturierter Dialog möglich und verantwortlich ist.

Geeignet für Mediation sind insbesondere Situationen, in denen:

- beide Eltern – unabhängig vom Zugangsweg – grundsätzlich bereit sind, sich mit der Sicht des anderen auseinanderzusetzen,
- der Konflikt zwar angespannt ist, aber nicht vollständig in destruktive Dynamiken abgeglitten ist,
- das Kindeswohl gefährdet ist, aber die Eltern prinzipiell Verantwortung übernehmen möchten,
- strukturelle Hilfe gefragt ist, um Kommunikation wieder möglich zu machen.

Diese Kriterien werden nicht schematisch verstanden, sondern im Kontext der individuellen Situation und Belastungen beurteilt.

Eingeschränkt möglich oder nur unter besonderen Bedingungen geeignet ist Mediation, bei:

- Hohen Eskalationsstufen nach Glasl, in denen ein Dialog nicht mehr möglich ist
- Massiven Kommunikationsverweigerung oder fehlende minimale Kooperationsbereitschaft
- Abhängigkeitserkrankungen, die eine Teilnahme beeinträchtigen
- Gefahr von Retraumatisierungen (z. B. bei vorbestehender Traumatisierung in der Dyade, häuslicher Gewalt, emotionalem oder körperlichem Missbrauch). In solchen Fällen braucht es besondere Vorsicht, eine klare Indikationsprüfung und die Möglichkeit alternativer Settings.
- Sprachliche Schwierigkeiten, die den Prozess ohne Unterstützung verunmöglichen. In diesen Fällen ist der Prozess nur mit geeigneter Übersetzung oder Dolmetschdienst verantwortbar.
- Unklare rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. laufende strafrechtliche Verfahren), die den Austausch limitieren können.

In solchen Konstellationen ist Mediation **nicht grundsätzlich ausgeschlossen**, erfordert jedoch eine klare Strukturierung, deutlichere Rahmensetzung und allenfalls eine vorgelagerte Stabilisierung durch andere Interventionen. Die Einschätzung erfolgt zwischen der Leistungsbesteller:in und der Bereichsleitung der Ambulanten Dienste.

4.1.2 Klärung des Mandats und der Erwartungen

Zur Auftragsklärung gehört neben der Eignungsprüfung auch die Definition des Mandats. Dabei wird zu Beginn geklärt:

Wer erteilt den Auftrag und in welcher Form? Handelt es sich um eine freiwillige Mediation oder um eine ANB?

Welche Zielsetzung ist mit der Mediation verbunden? Geht es um Entlastung, Verständigung oder die Erarbeitung konkreter Vereinbarungen?

Welche Erwartungen bestehen seitens der involvierten Fachstellen – und decken sich diese mit den Anliegen der Eltern?

Dieser Schritt dient dazu, **Auftragsdiffusion zu vermeiden**. Die Mediation kann nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn klar ist, ob der Fokus auf dem Prozess oder auf dem Ergebnis liegt. Wo die Erwartungen auseinandergehen, werden diese transparent gemacht und – wenn nötig – in einem Vorgespräch mit der Leistungsbesteller:in zurückgespiegelt (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 11–12; Besemer, 2009, S. 14–15; Fechner, 2003, PDF S. 6).

4.1.3 Schweigepflicht und Kommunikation mit Auftraggeberstellen

- Auch in ANB gilt grundsätzlich die Vertraulichkeit des Gesprächsrahmens. Gleichzeitig bestehen – je nach Auftrag – Erwartungen an eine Rückmeldung an die Leistungsbesteller:in. Um Klarheit zu schaffen, wird zu Beginn verbindlich festgelegt:
- **Welche Informationen** bleiben im geschützten Rahmen der Mediation?
- **Welche formalen Rückmeldungen** sind vorgesehen (z. B. Teilnahmebestätigung oder Verlaufsmittteilung ohne inhaltliche Angaben).
- **Unter welchen Bedingungen** eine inhaltliche Rückmeldung zulässig wäre (z.B. ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder bei einer Gefährdungsmeldung gemäss Art. 314d ZGB)?

Ziel ist eine transparente Balance zwischen **Schweigepflicht** und **professioneller Verantwortung**. Die Mediation darf nicht als Kontrollinstrument erlebt werden – gleichzeitig braucht es eine klare Regelung, damit der Rahmen für alle Beteiligten verlässlich bleibt. Die Regelungen zur Schweigepflicht und zur Kommunikation mit der auftraggebenden Stelle orientieren sich an den Empfehlungen des *Leitfadens Mediation im Kinderschutz* (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 9–10). Dort wird betont, dass Informationen ausschliesslich mit Zustimmung der beteiligten Parteien weitergegeben werden dürfen und dass eine klare Differenzierung zwischen **Prozessinformationen** (z. B. Teilnahme, Verlauf, Abschluss) und **Inhaltsinformationen** (z. B. Gesprächsinhalte oder vereinbarte Lösungen) erforderlich ist.

4.2 Ablauf und Struktur des Mediationsprozesses

Die Umsetzung der Mediation in der FRIEDAU orientiert sich am Phasenmodell der Berner Fachhochschule (Tabatabai & Lutz, 2025, S.47-48), welches einen klaren und zugleich flexibel handhabbaren Gesprächsverlauf beschreibt. Die Struktur bietet Sicherheit für Eltern wie Mediator:innen und ist gleichermaßen für freiwillige wie behördlich initiierte Verfahren geeignet.

Die Phasen gestalten sich wie folgt:

Vorphase – Pre-Mediation (Kontaktaufnahme und Auftragsgespräch)

Erste Kontaktaufnahme durch Eltern oder Fachstelle, Erfassung des Anliegens sowie Information über Haltung, Ablauf und Rahmenbedingungen. Je nach Ausgangslage erfolgen Vorgespräche einzeln oder gemeinsam.

Phase 1 – Einleitung

Begrüssung, Rollenklärung und Vereinbarung der Gesprächsregeln. Ziel ist die Herstellung eines sicheren Rahmens und einer ersten Gesprächsbasis.

Phase 2 – Darlegung der Sichtweisen / Themensammlung

Die Eltern stellen ihre Perspektiven dar, während die Mediator:in strukturiert, spiegelt und die relevanten Themen sichtbar macht.

Bei angeordneten Beratungen (ANB) wird zusätzlich die Perspektive des Kindes systematisch eingebracht. Die Mediator:in vertritt dabei – im Sinne des gesetzlichen Auftrags – die Wahrung der Kindesinteressen und integriert diese in den Dialog. Dies kann erfolgen durch:

- die Einbringung einer vorgängigen Einschätzung der kindlichen Sicht (z. B. aufgrund von Gesprächen mit dem Kind, Beobachtungen, Rückmeldungen aus Schule oder Umfeld)
- das Hervorheben kindbezogener Bedürfnisse im Verlauf der Sitzung
- das Konfrontieren der Eltern mit den Auswirkungen des Konflikts auf das Kind
- das Sicherstellen, dass die Erarbeitungen stets am Kindeswohl ausgerichtet bleiben

- bei Bedarf die separate Befragung oder Begleitung des Kindes (falls alters- und situationsgerecht)

Ziel ist, dass die Perspektive des Kindes nicht nur erwähnt, sondern aktiv in die gemeinsame Lösungsfindung integriert wird.

Phase 3 – Konflikterhellung und Vertiefung

Hinter Positionen liegende Bedürfnisse, Befürchtungen oder Muster werden herausgearbeitet. Bei hoher Spannung kann dies auch in getrennten Sequenzen erfolgen.

Phase 4 – Entwicklung und Verhandlung von Optionen

Erst nach ausreichender Verständigung werden Lösungsmöglichkeiten gesammelt und gemeinsam geprüft – mit Blick auf Umsetzbarkeit und Tragfähigkeit für das Kind.

Phase 5 – Vereinbarung und Abschluss

Die Ergebnisse werden – je nach Auftrag – schriftlich festgehalten oder zur Weiterleitung an involvierte Stellen (z. B. Gericht, KESB, Sozialdienst) formuliert. Verbindlichkeit entsteht durch Klarheit über Zuständigkeit und Umsetzung.

Nachphase – Post-Mediation (optional)

Ein Follow-up kann vereinbart werden, um Vereinbarungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Der strukturierte Ablauf schafft Orientierung – ohne starr zu sein. Entscheidend ist weniger die Reihenfolge der Schritte als die konsequente Balance von Struktur, Haltung und Flexibilität.

4.3 Organisatorischer Rahmen

Die Fallverantwortung liegt bei der Bereichsleitung der Ambulanten Dienste der FRIEDAU. Sie verantwortet die Annahme, Zuteilung und Begleitung der Mediationsprozesse und bleibt während des gesamten Verlaufs Ansprechstelle für Eltern wie auch für zuweisende Fachstellen.

Die Durchführung der Mediation erfolgt durch dafür qualifizierte Fachpersonen mit abgeschlossener mediationsspezifischer Weiterbildung. Sie arbeiten eigenständig in der Gesprächsführung, sind jedoch fachlich eingebettet in ein strukturiertes Qualitätssystem:

- Inter- und Supervision stehen kontinuierlich zur Verfügung,
- Fallbesprechungen erfolgen regelmässig mit der Leitung der Ambulanten Dienste,
- bei Bedarf können externe Fachpersonen punktuell hinzugezogen werden (z.B. bei juristischen oder therapeutischen Fragestellungen).

Die Kontaktaufnahme durch Eltern oder Fachstellen erfolgt zentral über die Bereichsleitung der Ambulanten Dienste. Vereinbarungen, Sitzungsdaten und organisatorische Absprachen werden schriftlich dokumentiert. Rückmeldungen an Auftraggeberstellen erfolgen ausschliesslich im Rahmen der zu Beginn vereinbarten Kommunikationswege.

4.4 Setting und Rahmenbedingungen

Das Setting und die Rahmenbedingungen sind für den Erfolg einer Mediation von zentraler Bedeutung. Sie schaffen den äusseren und inneren Rahmen, innerhalb dessen ein konstruktiver Dialog zwischen den Beteiligten entstehen kann. Ein sorgfältig gestaltetes Setting trägt wesentlich dazu bei, Vertrauen aufzubauen und Sicherheit zu vermitteln (vgl. Tabatabai & Lutz, 2025, S. 23-25).

Die Mediation in der FRIEDAU findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Ambulanten Dienste statt. Diese bieten eine neutrale und geschützte Umgebung, die sowohl für

Erwachsene als auch für Kinder geeignet ist. Die räumliche Gestaltung soll Offenheit, Gleichwertigkeit und Transparenz fördern. Bei Bedarf können Sitzungen auch an neutralen externen Orten stattfinden, sofern dies zur Deeskalation beiträgt oder der Situation der Familie besser entspricht.

Eine Sitzung dauert in der Regel zwischen 75 und 90 Minuten. Der gesamte Mediationsprozess umfasst je nach Komplexität und Konfliktdynamik zwischen sechs und zehn Sitzungen. Ergänzend können bei Bedarf kurze Einzelgespräche stattfinden, um die Gesprächsbereitschaft zu fördern oder belastende Themen vorab zu klären.

Die Terminfrequenz richtet sich nach der Dynamik des Prozesses und der Verfügbarkeit der Eltern. In der Regel werden die Sitzungen wöchentlich oder zweiwöchentlich durchgeführt. Die Dauer und der Verlauf werden fortlaufend reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Bei ANB werden die Rahmenbedingungen zusätzlich durch die formalen Vorgaben der auftraggebenden Stelle bestimmt. In der Regel wird zu Beginn ein Kostendach festgelegt, das den zeitlichen und finanziellen Umfang der Mediation definiert.

Wird im Verlauf des Prozesses deutlich, dass die vereinbarte Anzahl Sitzungen nicht ausreicht, kann die durchführende Stelle bei der zuweisenden Fachstelle eine Erhöhung des Kostendachs beantragen. Eine solche Nachjustierung erfolgt unter Angabe der fachlichen Begründung – etwa, wenn sich der Konflikt als komplexer erweist oder zusätzlicher Klärungsbedarf besteht. Dadurch bleibt die Mediation innerhalb eines strukturierten, aber flexiblen Rahmens, der sowohl fachliche Qualität als auch ökonomische Verantwortung gewährleistet (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 8–9).

Teilnehmende sind in der Regel beide Elternteile. In Absprache mit den Beteiligten und der Mediator:in können weitere Fachpersonen beigezogen werden, beispielsweise Beistand:innen oder Vertreter:innen der zuweisenden Stelle. Die Mediator:in achtet dabei auf die Wahrung der Allparteilichkeit und darauf, dass die Gesprächssituation für alle Beteiligten transparent bleibt.

Die Dokumentation erfolgt vertraulich. Es werden ausschliesslich die formalen Eckpunkte (Teilnahme, Sitzungsdaten, allfällige Vereinbarungen) festgehalten. Bei Angeordneten Beratungen wird in der Regel ein Abschlussbericht mit Empfehlungen verfasst.

4.5 Co-Mediation

In bestimmten Situationen kann es sinnvoll sein, den Beratungsprozess durch eine Co-Beratung bzw. Co-Mediation zu ergänzen. Dies wird fallbezogen geprüft und kommt insbesondere dann in Frage, wenn:

- eine Doppelperspektive (z. B. unterschiedliche fachliche oder geschlechtliche Perspektiven) hilfreich ist
- der Konflikt stark eskaliert ist oder eine erhöhte Beziehungsbelastung besteht
- eine erweiterte fachliche Kompetenz oder zusätzliche Struktur sinnvoll erscheint
- besondere familiäre Dynamiken (z. B. Gewaltvorgeschichte, intensive Emotionalität, kulturelle oder sprachliche Themen) eine zweite Fachperson erfordern

Durch das Arbeiten im Tandem kann eine **höhere Prozesssicherheit**, eine **präzisere Wahrnehmung** der Interaktionen und eine **stärkere Strukturierung** des Gesprächs gewährleistet werden.

Ob eine Co-Beratung erforderlich oder sinnvoll ist, wird im Rahmen der Auftragsklärung oder im Verlauf des Prozesses gemeinsam mit dem Leistungsbesteller:in besprochen.

4.6 Nachbetreuung und Nachhaltigkeit

Der Abschluss einer Mediation bedeutet nicht automatisch, dass der Konflikt vollständig gelöst ist. Damit die erarbeiteten Vereinbarungen im Alltag Bestand haben, ist eine gezielte Nachbetreuung von grosser Bedeutung. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit des Mediationsprozesses zu sichern (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 11).

Die FRIEDAU empfiehlt ausdrücklich, nach Abschluss einer Mediation eine **punktueller Nachbetreuung** anzubieten. Erfahrungen zeigen, dass die Nachhaltigkeit deutlich höher ist, wenn Familien in der Umsetzungsphase begleitet und Abmachungen regelmässig reflektiert werden. Häufig verwässern Vereinbarungen oder geraten im Alltag in den Hintergrund – kurze, gezielte *Refresher-Sitzungen* helfen, die gemeinsame Verantwortung zu stabilisieren und positive Veränderungen zu festigen.

Die Nachbetreuung umfasst in der Regel **ein bis drei Folgetermine** innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prozesses. In diesen Treffen werden Fortschritte überprüft, mögliche Schwierigkeiten frühzeitig erkannt und Anpassungen vorgenommen. Auf Wunsch kann auch die zuweisende Stelle punktuell einbezogen werden, sofern dies im Einverständnis aller Beteiligten geschieht.

Sollten im Verlauf erneut Konflikte auftreten, wird geprüft, ob eine erneute Mediation sinnvoll ist oder ob eine **SPF** angezeigt wäre. Dadurch wird eine klare Trennung der Angebote gewährleistet und gleichzeitig die Kontinuität der Unterstützung sichergestellt.

Die Nachbetreuung dient somit der **Qualitätssicherung** und trägt zur **nachhaltigen Wirkung der Mediation** bei. Sie fördert die **Selbstwirksamkeit** der Eltern, unterstützt sie in der Umsetzung ihrer Vereinbarungen und hilft, Rückfälle in destruktive Konfliktmuster zu vermeiden.

4.7 Umgang mit Widerstand und fehlender Mitarbeit

In der Mediation kann es vorkommen, dass eine oder beide Parteien die Zusammenarbeit verweigern, Themen meiden oder den Prozess nur oberflächlich wahrnehmen. Besonders bei ANB ist die Motivation der Beteiligten häufig unterschiedlich ausgeprägt. Widerstand sollte dabei nicht als Störung, sondern als **sinnvolles Signal** verstanden werden, das auf Bedürfnisse nach Kontrolle, Sicherheit oder Selbstbestimmung hinweist (vgl. Pfister-Wiederkehr, 2019, S. 80 ff.).

Hochstrittige Eltern reagieren oft mit Gesprächsvermeidung, Themenwechseln oder Regelverletzungen. Diese Verhaltensweisen sind Ausdruck emotionaler Überforderung und dienen dem Erhalt von Stabilität in einer als bedrohlich erlebten Situation. Für Mediator:innen bedeutet dies, die **Prozessverantwortung konsequent zu übernehmen**, indem sie Struktur schaffen, zentrale Fragen wiederholen und Gesprächsregeln klar einfordern (vgl. Pfister-Wiederkehr, 2019, S. 80–84).

Direktive Interventionen – wie das Setzen von Stoppzeichen, das Unterbrechen destruktiver Sequenzen oder das bewusste Zurückführen auf das Thema – helfen, Eskalationen zu begrenzen und den Fokus auf das Kind zu lenken (vgl. Pfister-Wiederkehr, 2019, S. 82–85). Entscheidend ist dabei eine respektvolle, allparteiliche Haltung, welche Selbstbestimmung achtet und dennoch Struktur wahrt.

Fechler (2003) betont die Bedeutung der **Haltung der Anerkennung**: Widerstand ist nicht zu bekämpfen, sondern als Ausdruck innerer Schutzmechanismen zu verstehen. Durch empathische Resonanz und Validierung der Emotionen kann der Dialog wieder geöffnet und die Eigenverantwortung gestärkt werden (vgl. Fechler, 2003, S. 4–6).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Widerstand ein integraler Bestandteil mediationsorientierter Arbeit ist. Professionelle Haltung, klare Struktur und empathische

Prozessführung bilden die Grundlage, um auch unter erschwerten Bedingungen Bewegung in festgefahrene Dynamiken zu bringen.

4.8 Motivationsarbeit und Zielorientierung

Bei nicht kooperativen oder nur teilweise mitarbeitenden Eltern ist es zentral, früh gemeinsame Ziele zu formulieren. Ziele dienen weniger der Kontrolle als der **Aktivierung von Sinn und Eigenverantwortung**. Gerade in ANB kann eine klare Zielorientierung Motivation und Engagement fördern (vgl. Hasler-Arana et al., 2025, S. 9–10).

Schwing und Fryszer (2018) betonen, dass Ziele in der systemischen Arbeit eine **Orientierungs- und Strukturierungsfunktion** besitzen. Sie richten den Blick auf das, was Klient:innen erreichen wollen, und eröffnen neue Handlungsräume. Realistisch formulierte, handlungsorientierte Ziele – etwa «Ich möchte in angespannten Situationen ruhig bleiben» – stärken die Selbstwirksamkeit und fördern eine konstruktive Haltung (vgl. Schwing & Fryszer, 2018, S. 147–150).

Auch Storch und Dyllick (2021) weisen darauf hin, dass nachhaltige Motivation entsteht, wenn Menschen Ziele verfolgen, die mit ihren persönlichen Werten und emotionalen Bedürfnissen übereinstimmen. Solche **Motto-Ziele** zielen weniger auf ein äusseres Resultat als auf eine innere Haltung. In der Mediation kann dies bedeuten, von einem rationalen Ziel – «Ich will die Besuchsregelung einhalten» – zu einem **sinnbezogenen Motiv** – «Ich möchte, dass mein Kind beide Eltern erleben kann» – überzugehen.

Für die Praxis der FRIEDAU bedeutet dies, dass Mediator:innen mit den Eltern Ziele entwickeln, die **emotional anschlussfähig und realistisch erreichbar** sind. Dadurch kann eine von aussen angeregte Teilnahme zu einer selbstmotivierten Mitarbeit werden. Das Herausarbeiten solcher Motivationsanker trägt wesentlich dazu bei, Rückfälle in alte Konfliktmuster zu vermeiden und Veränderungen nachhaltig zu sichern.

LITERATURVERZEICHNIS

- Besemer, C. (2009). *Mediation – Die Kunst der Vermittlung in Konflikten* (Überarb. u. ergänzte Fassung). Gewaltfrei Leben Lernen e.V.
- Fechler, G. (2003). Dialog der Anerkennung. *Spektrum der Mediation*, 12(3), „Verwendet wurde der **BFH-PDF-Auszug** des Kapitels.“
- Glasl, F. (2024). *Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (13. Aufl.). Haupt.
- Pfister-Wiederkehr, D. (2024). *Hochstrittige Eltern: Praxisbewährte Lösungsansätze – radikal kindorientiert* (2., erw. Aufl.). BoD – Books on Demand.
- Schlippe, A. von, & Schweitzer, J. (2016). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung* (10. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schwing, R., & Fryszer, A. (2018). *Systemisches Handwerk: Werkzeug für die Praxis* (9. Aufl., S. 145–152). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Simon, F. B., & Retzer, A. (2003). *Systemische Intervention: Grundlagen – Anwendungen – Perspektiven*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Storch, M., & Dyllick, T. (2021). *Die besseren Ziele: Selbstmotivation mit Mottos*. *managerSeminare*, 277, 22–28.

BFH-Materialien

- Hasler-Arana, P., Riedl, K., Lutz, T., Domenig, C., & Allemann, B. (2025). *Leitfaden Mediation im Kinderschutz: Grundlagen, Indikation, Arbeitsweisen, Zusammenarbeit* (2., überarb. Aufl.). Berner Fachhochschule.
- Oppliger, D., & Fechner, B. (2025). *CAS Grundlagen der Mediation – Modul 01: Grundlagen der Mediation* [Unveröffentlichtes Unterrichtsmaterial]. Berner Fachhochschule, Institut für Beratung, Mediation und Supervision.
- Tabatabai, A., & Lutz, T. (2025). *Methodik der Mediation – Skript CAS Grundlagen der Mediation* [Unveröffentlichtes Unterrichtsmaterial]. Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit.

Gesetzestexte

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). (1907, Stand: 1. Januar 2025). Art. 133–314e. <https://www.fedlex.admin.ch>
- Zivilprozessordnung (ZPO). (2008, Stand: 1. Januar 2025). Art. 197–218, 297. <https://www.fedlex.admin.ch>
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG). (2012, Stand: 1. Januar 2022). Art. 40–43, 63. <https://www.fedlex.admin.ch>